

Besondere Bedingung zur Gruppenunfallversicherung

U 54/17 116 197 des BDZ Bezirksverband Nürnberg

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die NÜRNBERGER Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen AUB 2011.

1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der geltenden Versicherungs-Bedingungen nur die Unfälle, von denen die zur Versicherung angemeldeten Personen (sämtliche Mitglieder) während der Freizeit betroffen werden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle, die als Dienstunfälle anerkannt sind.

Mitglieder die aus dem aktiven Zolldienst ausgeschieden sind (Versorgungsempfänger, Rentner), sind weiter versichert, allerdings ist die Invaliditätsleistung nicht mehr Bestandteil der Versicherung.

2. Deckungserweiterungen

Unfälle bei der Verteidigung/Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen

Abweichend von Ziffern 1.1 und 1.3 AUB 2011 gelten unfallbedingte Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen erleidet und bewusst in Kauf nimmt, als unfreiwillig erlitten.

Tauchunfälle

1. Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUB 2011 auch Tauchunfälle des Versicherten (Sporttaucher).

2. Als Unfälle gelten auch der Ertrinkungstod bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie unfreiwillige tauchtypische Gesundheitsschäden (wie z. B. Caisson-Krankheit und Trommelfellverletzung), ohne dass ein Unfallereignis, das heißt ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, festgestellt werden kann.

3. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 2 entfällt, wenn

3.1 die vom Verband Deutscher Sporttaucher in den Richtlinien für das sportliche Tauchen festgelegten Bestimmungen über die Tauchausrüstung nicht beachtet werden;

3.2 ein Sauerstoffgerät benutzt wird. Das gilt nicht für die Verwendung von Presslufttauchgeräten mit einem Gasgemisch entsprechend der atmosphärischen Luft oder mit Nitrox;

3.3 nach explosiblen Stoffen getaucht wird;

3.4 für ein gewerbliches Unternehmen getaucht wird;

3.5 der Tauchgang allein oder vorschriftswidrig ohne eine sachkundige Begleitperson ausgeführt wird.

Ersticken, Ertrinken

Als Unfälle nach Ziffern 1.1 und 1.3 AUB 2011 gelten auch der Ertrinkungstod bzw. Erstickungstod. Ziffer 5 AUB 2011 bleibt unberührt.

Erfrierungen

Ergänzend zu Ziffern 1.1 und 1.3 AUB 2011 besteht auch Versicherungsschutz für Erfrierungen, ohne dass ein Unfallereignis eingetreten sein muss.

Unfälle durch Herzinfarkt oder Schlaganfall

Ergänzend zu Ziffer 5.1.1 AUB 2011 sind Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen mitversichert, wenn die Bewusstseinsstörung durch einen Herzinfarkt oder einen Schlaganfall verursacht wurde.

Unfälle durch epileptische Anfälle

In Ergänzung zu Ziffer 5.1.1 AUB 2011 besteht Versicherungsschutz, wenn ein Unfall durch einen epileptischen Anfall verursacht wurde.

Unfälle durch Medikamente

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen

- durch die Einnahme von rezeptpflichtigen Medikamenten
 - die der versicherten Person vor dem Unfall ärztlich verordnet worden waren
 - und die die versicherte Person entsprechend der ärztlichen Verordnung eingenommen hatte,
- sind mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen durch Medikamente beim Lenken eines Kraftfahrzeugs.

Unfälle durch Kriegereignisse

Abweichend von Ziffer 5.1.3 Satz 2 AUB 2011 erlischt der Versicherungsschutz erst mit dem Ende des 21. Tages nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkriegs auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält, wenn es der versicherten Person trotz aller zumutbaren Bemühungen unmöglich ist, das Kriegsgebiet zu verlassen.

Unfälle durch Innere Unruhen/gewalttätige Auseinandersetzungen

Abweichend von Ziffer 5.1.3 AUB 2011 sind Unfälle durch Innere Unruhen und gewalttätige Auseinandersetzungen versichert, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter/Gewalttäter daran teilgenommen hat.

Gesundheitsschädigungen durch Strahlen

Abweichend von Ziffer 5.2.2 AUB 2011 besteht auch Versicherungsschutz für Gesundheitsschädigungen durch Strahlen, wenn die versicherte Person deren Einwirkung unfreiwillig ausgesetzt war. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Gesundheitsschäden durch Kernenergie und durch ultraviolette Strahlen (z. B. Sonnenbrand).

FSME-Infektionen durch Zeckenbisse

In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4.2 AUB 2011 besteht auch Versicherungsschutz für die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME), wenn die Erkrankung frühestens 15 Tage nach Beginn oder spätestens 15 Tage nach Erlöschen dieses Versicherungsvertrags ausbricht.

Infektionen und Impfschäden

1. In Abweichung von Ziffer 5.2.4 AUB 2011 besteht Versicherungsschutz für

1.1 folgende durch Insektenstiche oder von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragene Infektionskrankheiten:

Brucellose, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest

1.2 und folgende Infektionskrankheiten:

Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Masern, Mumps, Pfeiffer'sches Drüsenfieber, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Typhus, Paratyphus, Windpocken.

1.3 Diese Infektionskrankheiten müssen durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen werden.

1.4 Versicherungsfall ist die erstmalige Infizierung mit einem Erreger einer der in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Erkrankungen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 3 Monate nach Beginn dieses Versicherungsvertrags.

Infektionen, die innerhalb dieser dreimonatigen Wartezeit eintreten, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

1.5 Abweichend von Ziffer 7.1 AUB 2011 ist uns die Infektion nach Ziffer 1.1 oder 1.2 unverzüglich zu melden.

2. Es besteht auch Versicherungsschutz für Gesundheitsschädigungen durch Impfungen

- gegen die in Ziffer 1 genannten Infektionskrankheiten
- sowie gegen Tollwut, Wundstarrkrampf und Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME), die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen.

3. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den Ziffern 1 und 2 gilt nur für die Todesfallleistung und die Invaliditätsleistung (Kapitalleistung).

Vergiftungen durch Gase und Dämpfe

Abweichend von Ziffer 1.1 und 1.3 AUB 2011 liegt bei Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren, Gifte etc. das Merkmal der Plötzlichkeit auch dann vor, wenn die versicherte Person diesen Einwirkungen durch unabwendbare Umstände bis zu 7 Tage lang ausgesetzt war.

Unfälle bei der Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen Abweichend von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 besteht Versicherungsschutz für Unfälle

- bei der aktiven Teilnahme an genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen innerhalb Europas,
- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- wenn dafür keine Lizenz erforderlich ist
- und die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Unfälle bei der Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen

Abweichend von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 besteht Versicherungsschutz für Unfälle

- bei der aktiven Teilnahme an genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen innerhalb Europas,
- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, - wenn dafür keine Lizenz erforderlich ist
- und die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Kosten für kosmetische Operationen

In Ergänzung zu Ziffer 2.7 AUB 2011 sind die Kosten für kosmetische Operationen mit einer Versicherungssumme von 10.000 EUR beitragsfrei mitversichert.

Bestehen für die versicherte Person bei der NÜRNBERGER weitere Unfallversicherungen, können diese Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Leistung für ambulante Operationen

Wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls ambulant operiert wird und deswegen für mindestens 7 Tage, vom Tag der Operation an gerechnet, ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig bzw. falls sie nicht berufstätig ist, vollständig in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich beeinträchtigt ist, wird für 7 Tage das im Vertrag vereinbarte Krankenhaustagegeld (KHT) gezahlt.

KHT plus wird für ambulante Operationen nicht gezahlt.

Bergungs- und Rettungskosten

In Ergänzung zu Ziffer 2.8 der AUB 2011 sind die Bergungs- und Rettungskosten bis 15.000 EUR beitragsfrei mitversichert.

Sofortleistung für Schwerstverletzte

Voraussetzungen für die Leistung

Die im Vertrag vereinbarte Übergangsleistung wird bereits dann gezahlt, wenn die versicherte Person durch einen Unfall eine der folgenden schweren Verletzungen erleidet:

1. Querschnittslähmung durch Schädigung des Rückenmarks
 2. Amputation von mindestens einem ganzen Fuß oder einer ganzen Hand
 3. Schädelhirnverletzung mit einer zweifelsfrei nachgewiesenen Hirnprellung (Kontusion) oder Hirnblutung
 4. schwere Mehrfachverletzung - entweder Frakturen von zwei langen Röhrenknochen an zwei verschiedenen Gliedmaßenabschnitten (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens an Armen oder Beinen
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - gewebezerstörender Schaden an einem inneren Organ
 5. Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
 6. Erblindung auf beiden Augen
- und nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall verstirbt.

Nachweis

Das Vorliegen einer unfallbedingten schweren Verletzung muss durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen werden.

Versicherungssumme

Die Sofortleistung wird in Höhe von 5.000 EUR gezahlt.

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalls nur einmal erbracht, unabhängig davon, wie viele der genannten Verletzungen die versicherte Person erleidet.

Fälligkeit

Sobald uns dieser Nachweis zugegangen ist, sind wir verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Ziffer 9 AUB 2011 gilt auch im Übrigen uneingeschränkt.

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Unfall.

Anzeige des Todesfalls

Abweichend von Ziffer 7.5 AUB beginnt die Meldefrist erst dann, wenn die Erben der versicherten Person Kenntnis von dem Tod und der Möglichkeit eines Unfalls als Todesursache haben.

Eintritt, Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011 muss die Invalidität

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- innerhalb von 21 Monaten von Ihnen bei uns geltend gemacht werden.

Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

Wenn die versicherte Person am Unfalltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, werden die Leistungen und der Invaliditätsgrad abweichend von Ziffer 3 AUB 2011 nicht gekürzt, wenn der Mitwirkungsanteil unter 40 % liegt.

Wenn die versicherte Person am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so werden die Leistungen und der Invaliditätsgrad nicht gekürzt.

Erstattung von Kosten zur Begründung von Leistungsansprüchen

Abweichend von Ziffer 9.1 AUB 2011 erstatten wir Ihnen sämtliche Kosten für ärztliche Bescheinigungen und Berichte nach Ziffern 70 bis 96 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die Ihnen zur Begründung eines Leistungsanspruchs entstanden sind, in voller Höhe.

Verletzungsgeld

Voraussetzungen für die Leistung

1. Die versicherte Person hat aufgrund eines Unfalls nach Ziffer 1.3 Unfallbegriff bzw. Ziffer 1.4 Erweiterter Unfallbegriff eine der in Ziffer 1.3 genannten Verletzungen erlitten.
2. Die Verletzung muss uns durch einen objektiven, am aktuellen Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen werden.
3. Wenn die versicherte Person aufgrund des Unfalls innerhalb von 3 Tagen verstirbt, besteht kein Anspruch auf Verletzungsgeld.
4. Sie müssen den Anspruch innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Unfalls bei uns geltend machen.

Art und Höhe der Leistung

1. Wir zahlen das Verletzungsgeld als einmalige Kapitaleistung. Die Höhe der Leistung richtet sich unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Prozentsatzes nach dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Prozentsatz und der im Vertrag für das Verletzungsgeld vereinbarten Versicherungssumme von 1.000 EUR.
2. Hat der Unfall zu mehreren der in Ziffer 1.3 genannten Verletzungen geführt, werden die Prozentsätze zusammengerechnet. Mehr als 100 % pro Unfall werden jedoch nicht berücksichtigt.

Verletzungsgeldtabelle

Eine Fraktur ist ein vollständiger Knochenbruch (Kontinuitätsunterbrechung eines Knochens unter Bildung von Fragmenten). Unvollständige Frakturen sind Grünholzfrakturen, Epiphysensprengungen, Fissuren, Infraktionen, Knochenabscherungen und -abspaltungen.

Eine Band- oder Sehnenruptur ist eine vollständige Zerreiung eines Bands oder einer Sehne und ein vollständiger knöcherner Bandausriss.

Die in der Tabelle festgelegten Verletzungsgeldsätze werden auch bei Mehrfachfrakturen eines Knochens oder Mehrfachrupturen eines Bands oder einer Sehne pro Unfall nur einmal gezahlt. Nicht versichert sind Teilrupturen, Meniskusrupturen, Muskel- und Muskelfaserrupturen und Zahnfrakturen.

1. Kopf

- | | |
|---|-------|
| • Schädeldachfraktur ohne Hirnbeteiligung | 10 % |
| • Gesichtsschädelfraktur ohne Nasenbein | 10 % |
| • Nasenbeinfraktur | 5 % |
| • Kieferfraktur | 10 % |
| • Schädelhirntrauma zweiten Grades | 30 % |
| • Schädelhirntrauma dritten Grades | 100 % |

2. Augen	
• Verlust oder vollständige Erblindung eines Auges	100 %
• Augapfelprellung mit Einblutung in den Glaskörper	15 %
3. Obere Gliedmaßen (ohne Hände)	
• Schulterblattfraktur	15 %
• Schlüsselbeinfraktur	15 %
• Oberarmfraktur	20 %
• Unterarmschaftfraktur (Speichen- oder Ellenfraktur)	10 %
• Vollständige Ruptur eines Bands oder einer Sehne	10 %
• Schultereckgelenksprengung ab Typ Rockwood II	10 %
• Bizepssehnenruptur	10 %
4. Hände	
• Amputation einer Hand im Handgelenk	100 %
• Handgelenksfraktur	20 %
• Mittelhandfraktur	5 %
• Handwurzelknochenfraktur	5 %
• Daumenfraktur	10 %
• Zeigefingerfraktur	5 %
• Fraktur eines Mittel-, Ring- oder Kleinfingers	3 %
• Vollständige Ruptur einer Streck oder Beugesehne	5 %
• Verlust des Daumens im Grundgelenk	30 %
• Verlust des Daumens im Endgelenk	15 %
• Verlust des Zeigefingers im Grundgelenk	20 %
• Verlust des Zeigefingers im Mittelgelenk	15 %
• Verlust des Zeigefingers im Endgelenk	10 %
• Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Grundgelenk	10 %
• Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Mittelgelenk	5 %
• Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Endgelenk	3 %
5. Wirbelsäule	
• Fraktur eines Wirbelkörpers	10 %
• Fraktur von mindestens 2 Wirbelkörpern	30 %
• Rückenmarksverletzung mit kompletter Querschnittslähmung	100 %
mit inkompletter Querschnittslähmung	50 %
• Kreuzbeinfraktur	10 %
• Steißbeinfraktur	10 %
6. Rumpf	
• Brustbeinfraktur	10 %
• Fraktur einer Rippe	5 %
• Frakturen mehrerer Rippen	10 %
7. Becken (ohne Kreuz- und Steißbein) • Stabile Beckenringfraktur	
• Beckenringfraktur mit Instabilität	40 %

8. Untere Gliedmaßen (ohne Füße)	
• Oberschenkelfraktur	30 %
• Unterschenkelfraktur (Waden- oder Schienbein)	20 %
• Kniescheibenfraktur	10 %
• Vollständige Ruptur eines Bands oder einer Sehne	10 %
• Vordere/hintere Kreuzbandruptur	15 %
• Innen-/Außenbandruptur	15 %
• Achilles-/Patellasehnenruptur	15 %
9. Füße	
• Amputation eines Fußes im Fußgelenk	100 %
• Sprunggelenksfrakturen Weber B und C	30 %
Weber A, Maisonneuve-Fraktur, Pilonfraktur	25 %
• Mittelfußfraktur, Fußwurzelfraktur	15 %
• Großzehenfraktur	5 %
• Fraktur einer anderen Zehe	3 %
• Amputation einer Großzehe	10 %
• Amputation einer anderen Zehe	5 %
• Vollständige Ruptur eines Bands oder einer Sehne	5 %
10. Frakturen (Brüche)	
• Vollständige Frakturen, die nicht in den Ziffern 1.3 (1.) bis 1.3 (9.) genannt sind	5 %
• Unvollständige Frakturen, der in den Ziffern 1.3 (1.) bis 1.3 (9.) genannten Körperteile	3 %
• Vollständige Band- und Sehnenrupturen, die nicht in den Ziffern 1.3 (1.) bis 1.3 (9.) genannt sind	3 %
11. Verbrennungen	
• Verbrennungen 2. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche	40 %
• Verbrennungen 3. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche	50 %
• Verbrennungen 3. Grades von mindestens 50 % der Körperoberfläche	100 %
12. Innere Verletzungen	
• Ruptur der Milz, Leber oder einer Niere	10 %
• Verlust der Milz	30 %
• Verlust einer Niere	50 %
• Verlust beider Nieren	100 %
13. Stimme, Gehör	
• Vollständiger Verlust der Stimme	100 %
• Vollständiger Gehörverlust auf beiden Ohren (Taubheit)	100 %

Helmbonus

Erleidet die versicherte Person bei sportlichen Aktivitäten, wie z. B. Fahrradfahren, Skifahren, Skaten, Inlinern, Reiten usw. einen Unfall, erhält sie eine Einmalzahlung, wenn sie zum Unfallzeitpunkt nachweislich einen geeigneten Schutzhelm getragen hat. Dies gilt auch für Unfälle bei der Benutzung von Krafträdern, Quads, Rollern, E-Scootern oder ähnlichen motorbetriebenen Fahrzeugen.

Voraussetzung für die Leistung

Sie müssen den Anspruch innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Unfalls bei uns geltend machen. Zudem muss sich die versicherte Person aufgrund des Unfalls in ärztliche Behandlung begeben haben und unfallbedingt mindestens 7 Tage vollständig arbeits- bzw. schulunfähig gewesen sein. Dies ist uns durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Höhe der Leistung

Die Sofortleistung wird in Höhe von 100 EUR gezahlt.

Diese Leistung kann aufgrund des Unfalls nur einmalig beansprucht werden und wird zudem nur einmal im Versicherungsjahr gewährt.

3. Direktanspruch der versicherten Person

Ihre Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz für ihre Vereinsmitglieder in einem Versicherungsvertrag (Fremdversicherung).

Abweichend von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen gilt Folgendes:

1. Ausschließlich die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung unmittelbar bei uns geltend machen. Ihre Zustimmung als Versicherungsnehmer ist hierfür nicht erforderlich. Wir leisten direkt an die versicherte Person.
2. Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrags bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

4. Informationspflicht

Sie als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, ihre Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer über bedeutsame Vertragsänderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i. V. m. § 6 VVG-InfoV während der Vertragslaufzeit zu unterrichten, soweit sich eine Änderung des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen ergibt.

Sie sind als Versicherungsnehmer ebenso verpflichtet, die versicherten Personen über die Kündigung oder Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrags in Kenntnis zu setzen.